

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, am 10. August 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Völkert. v. Vorberg.

Neues Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reise zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Absgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder besonders ausgestellten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, auch die Disciplinen bezeichnet werden mögen, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewendet hat.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat